

TE Vwgh Erkenntnis 2011/2/24 2008/21/0301

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2011

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

NAG 2005 §11 Abs2 Z4;

NAG 2005 §11 Abs5;

NAG 2005 §11 Abs6;

NAG 2005 §2 Abs1 Z15;

NAG 2005 §47 Abs2;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerde der S, vertreten durch Dr. Bertram Grass und Mag. Christoph Dorner, Rechtsanwälte in 6900 Bregenz, Bahnhofstraße 21, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 6. März 2008, Zl. 150.680/2-III/4/07, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige von Thailand, heiratete am 2. März 2007 einen österreichischen Staatsbürger. Daraufhin wurde ihr von der österreichischen Botschaft in Bangkok ein vom 12. März 2007 bis 11. September 2007 gültiges Visum D erteilt.

Nach ihrer Einreise nach Österreich stellte die Beschwerdeführerin am 12. April 2007 bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BH) persönlich einen - auf ihren Ehemann als "Zusammenführenden" bezogenen - Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" gemäß § 47 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG). Nach ihrer Einreise nach Österreich stellte die Beschwerdeführerin am 12. April 2007 bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BH) persönlich einen - auf ihren Ehemann als "Zusammenführenden" bezogenen - Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" gemäß Paragraph 47, Absatz 2, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG).

Diesen Antrag wies die BH mit dem im Namen des Landeshauptmannes von Vorarlberg erlassenen Bescheid vom 21. August 2007 gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG ab. Dem liegt die näher begründete Einschätzung der BH zugrunde, der Ehemann der Beschwerdeführerin sei nicht in der Lage, den notwendigen Unterhalt zu gewährleisten. Diesen Antrag wies die BH mit dem im Namen des Landeshauptmannes von Vorarlberg erlassenen Bescheid vom 21. August 2007 gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit , Absatz 5, NAG ab. Dem liegt die näher begründete Einschätzung der BH zugrunde, der Ehemann der Beschwerdeführerin sei nicht in der Lage, den notwendigen Unterhalt zu gewährleisten.

Die dagegen erhobene Berufung wurde mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesministers für Inneres (der belangten Behörde) vom 6. März 2008 gemäß § 21 Abs. 4 iVm § 11 Abs. 1 Z 5 NAG abgewiesen. Tragend begründete die belangte Behörde diese Entscheidung damit, dass die Beschwerdeführerin nach Ablauf des ihr erteilten Visums mit 11. September 2007 nicht ausgereist sei und sich seit ihrer Einreise durchgehend im Bundesgebiet aufhalte. Es sei daher vom Vorliegen des zwingenden Versagungsgrundes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 NAG, der auch in der vorliegenden Konstellation anzuwenden sei, auszugehen. In der daran anschließenden Eventualbegründung legte die belangte Behörde näher dar, dass der Beschwerdeführerin der begehrte Aufenthaltstitel auch aufgrund der unzureichenden finanziellen Mittel ihres Ehemannes nicht erteilt werden könnte. Schließlich nahm die belangte Behörde noch eine Interessenabwägung nach § 11 Abs. 3 NAG vor und kam zu dem Ergebnis, es sei auch nicht geboten, der Beschwerdeführerin einen Aufenthaltstitel zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK zu erteilen. Die dagegen erhobene Berufung wurde mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesministers für Inneres (der belangten Behörde) vom 6. März 2008 gemäß Paragraph 21, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer 5, NAG abgewiesen. Tragend begründete die belangte Behörde diese Entscheidung damit, dass die Beschwerdeführerin nach Ablauf des ihr erteilten Visums mit 11. September 2007 nicht ausgereist sei und sich seit ihrer Einreise durchgehend im Bundesgebiet aufhalte. Es sei daher vom Vorliegen des zwingenden Versagungsgrundes iSd Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer 5, NAG, der auch in der vorliegenden Konstellation anzuwenden sei, auszugehen. In der daran anschließenden Eventualbegründung legte die belangte Behörde näher dar, dass der Beschwerdeführerin der begehrte Aufenthaltstitel auch aufgrund der unzureichenden finanziellen Mittel ihres Ehemannes nicht erteilt werden könnte. Schließlich nahm die belangte Behörde noch eine Interessenabwägung nach Paragraph 11, Absatz 3, NAG vor und kam zu dem Ergebnis, es sei auch nicht geboten, der Beschwerdeführerin einen Aufenthaltstitel zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK zu erteilen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde erwogen hat:

1. Die Heranziehung des Versagungsgrundes nach § 11 Abs. 1 Z 5 NAG (in der hier maßgeblichen Stammfassung) steht in einer Konstellation wie der vorliegenden mit dem Gesetz nicht im Einklang. Dazu kann gemäß § 43 Abs. 2 VwGG des Näheren auf die Entscheidungsgründe des zu dieser Frage zuletzt ergangenen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Jänner 2011, Zl. 2008/22/0903, das sich auf dort zitierte Vorjudikatur stützt, verwiesen werden. 1. Die Heranziehung des Versagungsgrundes nach Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer 5, NAG (in der hier maßgeblichen Stammfassung) steht in einer Konstellation wie der vorliegenden mit dem Gesetz nicht im Einklang. Dazu kann gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG des Näheren auf die Entscheidungsgründe des zu dieser Frage zuletzt ergangenen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Jänner 2011, Zl. 2008/22/0903, das sich auf dort zitierte Vorjudikatur stützt, verwiesen werden.

2. Aber auch die Auffassung der belangten Behörde, der Aufenthalt der Beschwerdeführerin werde zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen, hält einer Prüfung nicht stand:

2.1. Zur Begründung dieses (auch von der Erstbehörde herangezogenen) Erteilungshindernisses nach § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG führte die belangte Behörde zwar zutreffend aus, es sei in Bezug auf die für die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann erforderlichen Unterhaltsmittel auf den Richtsatz gemäß § 293 ASVG abzustellen und demgemäß müsste für ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Ehepaar ein Betrag von EUR 1.120,-- zur Verfügung stehen. Die daran anschließende bloße Schlussfolgerung, "Ihrem Ehegatten steht abzüglich der Mietbelastung lediglich ein monatliches Einkommen in Höhe von EUR 349,71 zur Verfügung", ist jedoch mangels Feststellung der herangezogenen Berechnungsgrundlagen nicht nachvollziehbar. Insofern liegt ein maßgeblicher Begründungsmangel vor, ohne dass es auf das (bescheinigte) Beschwerdevorbringen ankommt, der Ehemann der Beschwerdeführerin beziehe jedenfalls seit Jänner 2008 unter Bedachtnahme auf die ihm bescheidmäßig gewährte Ausgleichszulage ein dem genannten Richtsatz

entsprechendes Einkommen. Im Übrigen war der von der belangten Behörde vorgenommene Abzug der "Mietbelastung" durch die hier maßgebliche Rechtslage vor der Novellierung des § 11 Abs. 5 durch das FrÄG 2009, BGBl. I Nr. 122, nicht gedeckt (vgl. Punkt 5.4. der Entscheidungsgründe des Erkenntnisses vom 3. April 2009, Zl. 2008/22/0711, uva). 2.1. Zur Begründung dieses (auch von der Erstbehörde herangezogenen) Erteilungshindernisses nach Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit Absatz 5, NAG führte die belangte Behörde zwar zutreffend aus, es sei in Bezug auf die für die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann erforderlichen Unterhaltsmittel auf den Richtsatz gemäß Paragraph 293, ASVG abzustellen und demgemäß müsste für ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Ehepaar ein Betrag von EUR 1.120,-- zur Verfügung stehen. Die daran anschließende bloße Schlussfolgerung, "Ihrem Ehegatten steht abzüglich der Mietbelastung lediglich ein monatliches Einkommen in Höhe von EUR 349,71 zur Verfügung", ist jedoch mangels Feststellung der herangezogenen Berechnungsgrundlagen nicht nachvollziehbar. Insofern liegt ein maßgeblicher Begründungsmangel vor, ohne dass es auf das (bescheinigte) Beschwerdevorbringen ankommt, der Ehemann der Beschwerdeführerin beziehe jedenfalls seit Jänner 2008 unter Bedachtnahme auf die ihm bescheidmäßig gewährte Ausgleichszulage ein dem genannten Richtsatz entsprechendes Einkommen. Im Übrigen war der von der belangten Behörde vorgenommene Abzug der "Mietbelastung" durch die hier maßgebliche Rechtslage vor der Novellierung des Paragraph 11, Absatz 5, durch das FrÄG 2009, BGBl. I Nr. 122, nicht gedeckt vergleiche , Punkt 5.4. der Entscheidungsgründe des Erkenntnisses vom 3. April 2009, Zl. 2008/22/0711, uva).

2.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt überdies - anders als die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid weiters meint - der Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel auch durch Spareinlagen in Betracht (vgl. zuletzt das Erkenntnis vom 27. Jänner 2011, Zl. 2008/21/0422, mwN). Demzufolge hätte die belangte Behörde auch das Sparbuch mit einem (im Verwaltungsakt ausgewiesenen) Guthabensstand von EUR 10.836,43 berücksichtigen müssen. 2.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt überdies - anders als die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid weiters meint - der Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel auch durch Spareinlagen in Betracht vergleiche , zuletzt das Erkenntnis vom 27. Jänner 2011, Zl. 2008/21/0422, mwN). Demzufolge hätte die belangte Behörde auch das Sparbuch mit einem (im Verwaltungsakt ausgewiesenen) Guthabensstand von EUR 10.836,43 berücksichtigen müssen.

2.3. Nicht berechtigt ist allerdings der in der Beschwerde mehrfach vorgetragene Einwand, der Unterhalt der Beschwerdeführerin sei schon im Hinblick auf eine Verpflichtungserklärung ihres Schwiegervaters vom 24. Juli 2007, ihr "bis auf weiteres" einen monatlichen Betrag von EUR 1.000,-- zu bezahlen, gedeckt. Gemäß § 11 Abs. 6 NAG muss die Zulässigkeit, den Nachweis des Einkommens mit einer Haftungserklärung erbringen zu können, ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltswitz angeführt sein. Dies ist bei dem hier in Betracht kommenden Aufenthaltstitel nach § 47 Abs. 2 NAG nicht der Fall. Die Möglichkeit, die geforderten Unterhaltsmittel durch vertragliche Unterhaltsansprüche nachzuweisen, ist sohin der Beschwerdeführerin hier nicht eingeräumt (vgl. etwa das Erkenntnis vom 6. Juli 2010, Zl. 2008/22/0111, mwN). 2.3. Nicht berechtigt ist allerdings der in der Beschwerde mehrfach vorgetragene Einwand, der Unterhalt der Beschwerdeführerin sei schon im Hinblick auf eine Verpflichtungserklärung ihres Schwiegervaters vom 24. Juli 2007, ihr "bis auf weiteres" einen monatlichen Betrag von EUR 1.000,-- zu bezahlen, gedeckt. Gemäß Paragraph 11, Absatz 6, NAG muss die Zulässigkeit, den Nachweis des Einkommens mit einer Haftungserklärung erbringen zu können, ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltswitz angeführt sein. Dies ist bei dem hier in Betracht kommenden Aufenthaltstitel nach Paragraph 47, Absatz 2, NAG nicht der Fall. Die Möglichkeit, die geforderten Unterhaltsmittel durch vertragliche Unterhaltsansprüche nachzuweisen, ist sohin der Beschwerdeführerin hier nicht eingeräumt vergleiche , etwa das Erkenntnis vom 6. Juli 2010, Zl. 2008/22/0111, mwN).

3.1. Der angefochtene Bescheid war aber schon aus den in Punkt 1. sowie Punkt 2.1. und 2.2. genannten Gründen gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. 3.1. Der angefochtene Bescheid war aber schon aus den in Punkt 1. sowie Punkt 2.1. und 2.2. genannten Gründen gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

3.2. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. 3.2. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 24. Februar 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008210301.X00

Im RIS seit

06.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at